

1185 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1982 07 02

Regierungsvorlage

Abkommen in Form eines Briefwechsels über die Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren samt Anlage

ABKOMMEN IN FORM EINES BRIEFWECHSELS ÜBER DIE ÄNDERUNG DES ABKOMMENS ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT UND DER REPUBLIK ÖSTERREICH ZUR ANWENDUNG DER BESTIMMUNGEN ÜBER DAS GEMEINSCHAFTLICHE VERSANDVERFAHREN

Brüssel, den 18. Juni 1982

Herr Botschafter!

Der Gemischte Ausschuß EWG—Österreich „Gemeinschaftliches Versandverfahren“ hat mit seiner Empfehlung Nr. 1/81 vom 16. Juli 1981 bestimmte Änderungen des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren vorgeschlagen. Die vorgeschlagenen Änderungen ergeben sich aus der Anlage. Ich beehre mich, Ihnen das Einverständnis der Gemeinschaft mit diesen Änderungen zu bestätigen, und schlage Ihnen vor, daß sie am 1. Januar 1983 in Kraft treten. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis der Republik Österreich mit diesen Änderungen und mit dem für das Inkrafttreten vorgesehenen Datum bestätigen wollten.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften

Klein

Brüssel, den 18. Juni 1982

Herr Präsident!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Der Gemischte Ausschuß EWG—Österreich ‚Gemeinschaftliches Versandverfahren‘ hat mit seiner Empfehlung Nr. 1/81 vom 16. Juli 1981 bestimmte Änderungen des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren vorgeschlagen. Die vorgeschlagenen Änderungen ergeben sich aus der Anlage. Ich beehre mich, Ihnen das Einverständnis der Gemeinschaft mit diesen Änderungen zu bestätigen, und schlage Ihnen vor, daß sie am 1. Januar 1983 in Kraft treten. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis der Republik Österreich mit diesen Änderungen und mit dem für das Inkrafttreten vorgesehenen Datum bestätigen wollten.“

Ich bestätige das Einverständnis der Republik Österreich mit dem Inhalt Ihres Schreibens sowie mit dem für das Inkrafttreten dieser Änderungen vorgeschlagenen Datum.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Republik Österreich
unter dem Vorbehalt der Ratifikation

Seyffertitz

Empfehlung Nr. 1/81 des Gemischten Ausschusses EWG—Österreich — gemeinschaftliches Versandverfahren — vom 16. Juli 1981 zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren

Der Gemischte Ausschuss —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2 Absatz 2 zweiter Unterabsatz des Abkommens bestimmt unter anderem, daß sich der Begriff „Gemeinschaft“, insbesondere in Artikel 41 der Verordnung über Durchführungsbestimmungen und Vereinfachungsmaßnahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens (Anlage II), ausschließlich auf die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft bezieht. Diese Bestimmung muß auch für Artikel 50 h gelten, der der genannten Verordnung kürzlich angefügt wurde.

Artikel 4 Absatz 2 des Abkommens sieht eine Amtshilfe zwischen den Zollverwaltungen der Vertragsparteien vor. Die Erfahrung hat die Notwendigkeit aufgezeigt festzulegen, daß diese Amtshilfe nicht nur für gemeinschaftliche Versandverfahren gilt, sondern auch für jedes andere einem gemeinschaftlichen Versandverfahren gegebenenfalls vorgehende oder nachfolgende Verfahren.

Nach Artikel 6 Absatz 3 des Abkommens ist ein Wechsel der Bestimmungszollstelle nur in den Fällen gestattet, in denen die neue sowie die ursprünglich vorgesehene Bestimmungszollstelle zu derselben Vertragspartei gehören. Die praktische Erfahrung hat gezeigt, daß diese Bestimmung im Interesse der Beteiligten abgemildert werden sollte; hierdurch soll ermöglicht werden, daß Waren in Ausnahmefällen und unter bestimmten Voraussetzungen bei einer anderen als der ursprünglich vorgesehenen und auf dem Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei befindlichen Zollstelle gestellt werden können.

Artikel 10 des Abkommens ist gegenstandslos geworden.

Artikel 12 Absatz 4 des Abkommens sieht vor, daß eine in einer Vertragspartei gestellte Bürgschaft nicht für Beförderungen verwendet werden kann, die ausschließlich das Gebiet der anderen Vertragspartei betreffen. Auf Grund der gewonnenen Erfahrung konnte jedoch ein tatsächliches Bedürfnis für diese Bestimmung nicht nachgewiesen werden; es hat sich vielmehr herausgestellt, daß sie zu Anwendungsschwierigkeiten mit der möglichen

Folge beträchtlicher nachteiliger Auswirkungen auf die Abgabenerhebung führen kann. Es ist daher wünschenswert, sie aufzuheben.

Die Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren wurden kürzlich in der Absicht geändert, die Europäische Rechnungseinheit durch den ECU zu ersetzen. Im Rahmen des Abkommens sollten die gleichen Bestimmungen angewendet werden wie auf Gemeinschaftsebene —

empfiehlt den Vertragsparteien des Abkommens,

- das Abkommen entsprechend dem Vorschlag im Anhang dieser Empfehlung mit Wirkung vom 1. Januar 1983 zu ändern;
- vorzusehen, daß für vor dem 1. Januar 1983 entstandene Forderungen und Verbindlichkeiten, die in Europäischen Rechnungseinheiten ausgedrückt sind, weiterhin die vor diesem Zeitpunkt gültige Definition der Europäischen Rechnungseinheit gilt;
- einander die Annahme dieser Empfehlung mittels eines Briefwechsels mitzuteilen.

Geschehen zu Brüssel am 16. Juli 1981

Für den Gemischten Ausschuss:

Der Vorsitzende:

Dr. Paul Steiger

Änderungen des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Österreich zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren

A. In Artikel 2 Absatz 2 erhält der zweite Unterabsatz folgende Fassung:

„Jede Bezugnahme in diesen Bestimmungen auf die Gemeinschaft oder auf die Mitgliedstaaten gilt auch als Bezugnahme auf die Republik Österreich. Soweit es sich jedoch um die Artikel 1 und 7 der Verordnung über das gemeinschaftliche Versandverfahren (Anlage I) sowie die Artikel 41 Unterabsatz 1 und 50 h Unterabsatz 1 der Verordnung über Durchführungsbestimmungen und Vereinfachungsmaßnahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens (Anlage II) handelt, bezieht sich der Begriff ‚Gemeinschaft‘ ausschließlich auf die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft.“

B. In Artikel 4 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Liegt der Verdacht einer Unregelmäßigkeit oder Zuwiderhandlung im Zusammenhang mit Waren vor, die mit Herkunft aus einer Vertragspartei oder nach Durchfuhr über deren Gebiet oder nach Lagerung in einem in deren Gebiet gelegenen Zollager in die andere Vertragspartei verbracht worden sind, so erteilen die Zollverwaltungen

1185 der Beilagen

3

Österreichs und der Mitgliedstaaten einander auf Antrag Auskunft über

- a) die Einzelheiten der Warenbeförderung, wenn die betreffenden Waren
- mit einem Versandpapier T1, T2 oder T2L in die ersuchte Vertragspartei gelangt sind — unabhängig von der Art ihrer Weiterbeförderung — oder
 - von dort — unabhängig von der Art ihres Verbringens in diese Vertragspartei — mit einem Versandpapier T1, T2 oder T2L weiterversandt worden sind,
- b) die Einzelheiten der Lagerung in einem Zollager, wenn die betreffenden Waren mit einem Versandpapier T2 oder T2L in die ersuchte Vertragspartei gelangt oder von dort mit einem Versandpapier T2 oder T2L weiterversandt worden sind.“

C. In Artikel 6 Absatz 3 werden die nachstehenden Unterabsätze angefügt:

„Erweist es sich in Ausnahmefällen als erforderlich, daß Waren mit der Absicht der Beendigung der Beförderung bei einer anderen als der im Versandschein T1 oder T2 angegebenen Zollstelle gestellt werden, die nicht zu derselben Vertragspartei gehört, so kann die Zollstelle, der die Waren gestellt werden, den Wechsel der Bestimmungszollstelle genehmigen, es sei denn, der Versandschein ist mit einem der nachstehenden Vermerke versehen:

- „Ausgang aus der Gemeinschaft Beschränkungen unterworfen“
- „Udførsel fra Fællesskabet undergivet restriktioner“
- „Export from the Community subject to restrictions“
- „Sortie de la Communauté soumise à des restrictions“
- „Uscita dalla Comunità assoggettata a restrizioni“
- „Verlaten van de Gemeenschap aan besperkingen onderworpen“
- Σξοδος από την Κοινότητα υποκειμένη σε περιορισμούς“

- „Ausgang aus der Gemeinschaft Abgabenerhebung unterworfen“
- „Udførsel fra Fællesskabet betinget af afgiftsbetaling“
- „Export from the Community subject to duty“
- „Sortie de la Communauté soumise à imposition“
- „Uscita dalla Comunità assoggettata a tassazione“
- „Verlaten van de Gemeenschap aan belastingheffing onderworpen“
- Σξοδος από την Κοινότητα υποκειμένη σε επιβάρυνση“

Die neue Bestimmungszollstelle bringt im Feld „Prüfung durch die Bestimmungszollstelle“ des Rückscheins des Versandpapiers T1 oder T2 zusätzlich zu den üblichen Vermerken der Bestimmungszollstelle einen der nachstehenden Vermerke an:

- „Unstimmigkeiten: Zollstelle der Gestellung (Name und Land)“
- „Forskelle: det toldsted, hvor varenne blev frembudt (navn og land)“
- „Differences: office where goods were presented (name and country)“
- „Différences: marchandises présentées au bureau (nom et pays)“
- „Differenze: ufficio al quale sono state presentate le merci (nome e paese)“
- „Verschillen: Kantoor waar de goederen zijn aangebracht (name en land)“
- „Διαφορές: Εμπορεύματα παρουσιασθέντα στο τελωνείο (ονομα και χώρα)“

Die Abgangszollstelle erledigt den Versandschein T1 oder T2 erst, nachdem alle sich aus dem Wechsel der Bestimmungszollstelle ergebenden Verpflichtungen erfüllt worden sind. Sie unterrichtet den Sicherungsgeber gegebenenfalls über die Nichterledigung.“

D. Artikel 10 wird aufgehoben.

E. Artikel 12 Absatz 4 wird aufgehoben.

F. Im Abkommen und in seinen Anhängen wird der Ausdruck „Europäische Rechnungseinheit (ERE)“ durch „ECU“ ersetzt.

VORBLATT**Problem:**

Innerhalb der EWG wurde die Europäische Rechnungseinheit (ERE) durch den „ECU“ ersetzt. Weitere Änderungen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens erfolgten auf Grund inzwischen gemachter Erfahrungen.

Ziel:

Das Versandabkommen Österreich—EWG sieht für das System der Pauschalbürgschaft derzeit noch die ERE vor; diese muß durch den „ECU“ ersetzt und den anderen Änderungen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens muß ebenfalls Rechnung getragen werden.

Inhalt:

Siehe oben.

Alternative:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Der Briefwechsel und die Empfehlung Nr. 1/81 des Gemischten Ausschusses auf Grund des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren — in der Folge auch „Versandabkommen“ genannt — sind ein gesetzändernder und Gesetzesergänzender Staatsvertrag mit nichtpolitischem Charakter. Sie enthalten keine verfassungsändernden Bestimmungen. Der Briefwechsel und die Empfehlung bedürfen daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Absatz 1 B-VG. Ein Beschluß des Nationalrates gemäß Artikel 50 Absatz 2 B-VG ist nicht erforderlich, da die Bestimmungen der Empfehlung im allgemeinen eine unmittelbare Vollziehung durch österreichische Organe zulassen, wenn auch, soweit die Empfehlung die Ersetzung der Europäischen Rechnungseinheit (ERE) durch den „ECU“ zum Gegenstand hat, eine Anpassung des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1973, BGBl. Nr. 600, in der Fassung des BGBl. Nr. 332/1977 und Nr. 257/1980, betreffend die Durchführung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren notwendig ist. Der diesbezügliche Gesetzesentwurf wird gleichzeitig mit dem Briefwechsel und der Empfehlung den gesetzgebenden Organen vorgelegt.

Seit 1. Jänner 1970 wird in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft das gemeinschaftliche Versandverfahren angewendet. Dieses Verfahren sieht im wesentlichen vor, daß die Überwachung des gesamten Beförderungsweges einer Ware zwischen zwei in der Gemeinschaft gelegenen Orten unter Zusammenwirken des Abgangszollamtes in dem einen Staat mit dem Bestimmungszollamt in einem anderen Staat erfolgt, wodurch die Kontrollen an den Binnengrenzen in der Gemeinschaft weitestgehend reduziert werden können. Für die gesamte Beförderungsstrecke ist von dem, der die Erklärung beim Abgangszollamt abgibt (Hauptverpflichteter), grundsätzlich Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten.

Um dieses Verfahren bei Beförderungen über österreichisches Staatsgebiet nicht aussetzen zu müssen, zeigte die Gemeinschaft an einer entsprechenden vertraglichen Regelung und Teilnahme Österreichs Interesse. Andererseits war eine solche Teilnahme auch für Österreich von Bedeutung.

Dieses beiderseitige Interesse fand im Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren seinen Niederschlag. Dieses Abkommen wurde am 30. November 1972 unterzeichnet, vom Nationalrat in seiner Sitzung am 20. Juni 1973 genehmigt und trat am 1. Jänner 1974 in Kraft (BGBl. Nr. 599/73).

Die Anwendung des Systems der Pauschalbürgschaft, welche im gemeinschaftlichen Versandverfahren vorgesehen ist, beruht im Verhältnis Österreich—EWG derzeit auf der Europäischen Rechnungseinheit (ERE), welche in Artikel 13 Absatz 3 des Versandabkommens definiert ist.

Die Europäische Rechnungseinheit wurde innerhalb der Gemeinschaft auf verschiedenen Gebieten, auch des Zollverfahrens, ab 1. Jänner 1979 durch eine „ECU“ genannte Rechnungseinheit ersetzt. Hierauf wurden die EG-Vorschriften über das gemeinschaftliche Versandverfahren in der Absicht geändert, die ERE durch den ECU zu ersetzen; darüber hinaus erfolgten Änderungen im gemeinschaftlichen Versandverfahren auf Grund von inzwischen gemachten Erfahrungen.

Aus rechtlichen und praktischen Gründen ist es erforderlich, im Rahmen des Versandabkommens dieselben Bestimmungen anzuwenden wie innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Die Anwendung einheitlicher Bestimmungen erfordert eine entsprechende Anpassung des Abkommens einschließlich Anlagen usw., wozu der Gemischte Ausschuss auf Grund der Kompetenzlage aber nicht befugt ist.

Daher sprach er am 16. Juli 1981 die beigeschlossene Empfehlung aus, das Versandabkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft entsprechend dem

Vorschlag im Anhang zu dieser Empfehlung zu ändern. Das derart geänderte Abkommen soll ab 1. Jänner 1983 angewendet werden. Die Annahme der Empfehlung sollen die Vertragsparteien einander mittels des beigeschlossenen Briefwechsels mitteilen.

Der Entwurf des Briefwechsels und die Empfehlung wurden in den Amtssprachen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (dänisch, deutsch, englisch, französisch, griechisch, italienisch und niederländisch) abgefaßt. Da alle diese Texte in gleicher Weise authentisch sind, wird lediglich der deutsche Text zur Genehmigung vorgelegt.

II. Besonderer Teil

Im einzelnen wird zu den verschiedenen mit Buchstaben bezeichneten Absätzen des Anhangs zu der Empfehlung bemerkt:

- ad A. Artikel 2 Absatz 2 zweiter Unterabsatz des Abkommens bestimmt ua., daß sich der Begriff „Gemeinschaft“, insbesondere in Artikel 41 der Verordnung über Durchführungsbestimmungen und Vereinfachungsmaßnahmen (Anlage II), ausschließlich auf die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft bezieht. Diese Bestimmung muß auch für Artikel 50 h gelten, welcher der genannten Verordnung kürzlich angefügt wurde.
- ad B. Artikel 4 Absatz 2 des Abkommens sieht eine Amtshilfe zwischen den Zollverwaltungen der Vertragsparteien vor. Die Erfahrung hat die Notwendigkeit erwiesen, daß diese Amtshilfe nicht nur für gemeinschaftliche Versandverfahren gelten soll, sondern auch für jedes andere, einem gemeinschaftlichen Versandverfahren gegebenenfalls vorangehende oder nachfolgende Verfahren.
- ad C. Nach Artikel 6 Absatz 3 des Abkommens ist ein Wechsel der Bestimmungszollstelle nur in den Fällen gestattet, in denen die neue sowie die ursprünglich vorgesehene Bestimmungszollstelle zu derselben Vertragspartei gehören. Die Praxis hat gezeigt, daß diese Bestimmung im Interesse der Beteiligten abgemildert werden sollte; hiedurch soll ermöglicht werden, daß Waren in Ausnahmefällen und unter bestimmten Voraussetzungen bei einer anderen als der ursprünglich vorgesehenen und auf dem Gebiet einer anderen Vertragspartei befindlichen Zollstelle gestellt werden können.
- ad D. Artikel 10 des Abkommens ist gegenstandslos geworden und soll daher aufgehoben werden.
- ad E. Artikel 12 Absatz 4 des Abkommens sieht vor, daß eine im Gebiet einer Vertragspartei gestellte Bürgschaft nicht für Beförderungen verwendet werden kann, die ausschließlich das Gebiet der anderen Vertragspartei betreffen. Auf Grund der gewonnenen Erfahrung konnte jedoch ein tatsächliches Bedürfnis für diese Bestimmung nicht nachgewiesen werden. Es hat sich vielmehr herausgestellt, daß sie zu Anwendungsschwierigkeiten mit der möglichen Folge beträchtlicher nachteiliger Auswirkungen auf die Abgabenerhebung führen kann. Dieser Absatz soll daher aufgehoben werden.
- ad F. Die Definition für den ECU bleibt gegenüber der Europäischen Rechnungseinheit (ERE) unverändert. Als ECU gilt daher die Gesamtheit der einzelnen in der betreffenden Bestimmung genannten und in den Währungen der Mitgliedsstaaten ausgedrückten Beträge.